

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 23

Ausgegeben Gumbinnen, den 7. Juni.

1913

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 386.

Polizeiverordnung

betr. Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneide-
Gewerbes.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die
Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137
und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwal-
tung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung
des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbe-
zirks Gumbinnen:

§ 1.

In den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben, so-
wie bei Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneide-
geschäfts überhaupt, hat der Inhaber auf peinliche Sauberkeit
zu halten.

Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als
Schlafstellen nicht benutzt werden.

Runde und Klagen dürfen in ihnen nicht geduldet wer-
den.

§ 2.

Personen, die an Ekel erregenden Hautausschlägen lei-
den, dürfen das Gewerbe des Frisierens, Barbierens und
Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3.

Das Frisieren, Barbieren und Haarschneiden darf nur
mit reinen Händen vorgenommen werden.

In jeder Friseur- oder Barbierstube ist für ausreichende
Waschgelegenheit für die Angestellten zu sorgen, sodas
diese sich jederzeit die Hände mit Seife in reinem noch
unbenutztem Wasser waschen und an einem noch gehörig
sauberen und trockenen Handtuch abtrocknen können.

§ 4.

Alle beim Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur
Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen,
Schutzstoffe und dergleichen müssen gehörig trocken und sauber,
jedenfalls ohne sichtbare Schmutzstellen sein.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe sind nach einmali-
ger Benutzung zu vernichten. Derjenige Teil des Sessels,
worauf der Kopf gelegt werden soll, ist jedesmal vorher mit
einem Schutzstoffe zu bedecken.

§ 5.

Scheren, Kämmen, Rasiermesser, Bürsten, Pinsel und
alle sonstigen Friseur-, Barbier- und Haarschneidegeräte sind
vor der nächsten Benutzung gehörig zu reinigen und zwar
mit Ausnahme von Bürsten durch Abwaschen mit Seifen-
lauge.

Die gemeinsame Benutzung von Schnurrbartbinden, Pu-
berquasten und Schwämmen ist verboten, Wattebausch und
Blutstillungsmittel sind nach dem Gebrauche zu vernichten.

§ 6.

Personen, die an Ekel erregenden Hautausschlägen oder
Ungeziefer leiden, dürfen in den Friseur-, Barbier-, oder Haarschneidestuben nicht bedient werden. Tücher und Geräte,
die bei der Bedienung solcher Personen außerhalb der Ge-
schäftsstuben verwendet sind, müssen, bevor sie wieder in

Gebrauch genommen werden, in harter warmer Seifenlauge
gründlich gewaschen oder durchgekocht werden.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen durch Per-
sonen, die das Friseur-, Barbier- oder Haarschneidegewerbe
betreiben, oder darin beschäftigt sind, werden, soweit nicht
anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen,
mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Uvermögensfalle
mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung
in Kraft.

Meine denselben Gegenstand betreffende Polizeiverord-
nung vom 5. Juli 1901 (Amtsblatt Seite 215ff.) wird
aufgehoben.

Gumbinnen, den 16. Mai 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 387. Ich bringe hierdurch zur allgemeinen Kenntnis,
das der diesjährige **Wollmarkt** in **Königsberg i. Pr.**
am **Freitag, den 20. Juni** stattfindet.

Gumbinnen, den 24. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

Nr. 388. Gegen das Verbot, im Umherziehen Menschen-
haare anzukaufen oder feilzubieten (§ 56 Abs. 2 Ziff. 2,
vergl. auch § 42a. GewD.) wird neuerdings häufig ver-
stoßen. Wie bei den Uebertretungen der Vorschriften, welche
für den Ankauf von Waren im Umherziehen überhaupt gel-
ten, werden auch die Zu widerhandlungen durch Aufkäufer
von Menschenhaaren dadurch erleichtert, das die Polizei-
behörden bei der Ausstellung von Legitimationskarten die
gesetzlichen Bestimmungen (§§ 44, 44a GewD.) nicht immer
beachten und diese Karten, die nur auf den Antrag des In-
habers eines stehenden Gewerbebetriebs und lediglich für die
Zwecke dieses Gewerbebetriebs oder — bei selbständigen Hand-
lungsagenten — des Gewerbebetriebs des Auftraggebers aus-
zustellen sind, auch ausfertigen, obschon der Antragsteller
ein stehendes Gewerbe gar nicht betreibt. In solchen Fäl-
len ist es nicht möglich, gegen den eigentlichen Auftraggeber
aus § 23 des Hausiersteuergesetzes vom 3. Juli 1876 (S.
S. 247) vorzugehen, und da die persönlichen Verhältnisse
der Aufkäufer häufig sehr ungünstig sind, so bleibt nur
übrig, die Herabsetzung der Strafen im Gnadenwege herbei-
zuführen.

Wir ersuchen hiernach, die Ortspolizeibehörden wegen
Uebervachung des Handels mit Menschenhaaren mit den
erforderlichen Anweisungen zu versehen und ihnen gleich-
zeitig zur Pflicht zu machen, Legitimationskarten nur zu
erteilen, wenn ihnen bekannt ist, oder nachgewiesen wird,
das der Antragsteller oder der Auftraggeber tatsächlich ein
stehendes Gewerbe mit den betreffenden Waren betreibt.

Berlin W. 9, den 10. April 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe,

Der Finanzminister.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortspolizei-
behörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Gumbinnen, den 31. Mai 1913.

Der Landrat.

**Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des
Kreisauschusses.**

Nr. 389. Es sind in letzter Zeit wiederholt Beschwerden an mich gelangt, die gezeigt haben, daß bei der Erteilung von Dispensen von baupolizeilichen Vorschriften (§ 145 Zustandigkeitsgesetzes) die unter Umständen dabei berührten Verhältnisse der Nachbargrundstücke nicht immer die gebotene Berücksichtigung erfahren. Die Bewilligung von Dispensen der gedachten Art hat verschiedentlich zu einer Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke geführt, die von den Eigentümern umso mehr als Unbilligkeit empfunden werden ist, als ihnen ein Einspruchs- oder Beschwerde-recht gegen die Dispenserteilung nach § 145 a. a. O. nicht zur Seite steht. Für die erfolgreiche Beschreitung des Rechtsweges fehlen aber zumeist die erforderlichen Voraussetzungen.

Umso mehr ist es Pflicht der zur Dispenserteilung berufenen Behörden, gegebenenfalls zu prüfen, ob bei der zu treffenden Entscheidung berechnigte Interessen der Nachbargrundstücke zu beachten sind.

Um solche Beachtung sicher zu stellen, bestimme ich, daß fortan die Polizeibehörden vor der Weitergabe von Dispensanträgen, durch welche die Interessen der Nachbargrundstücke berührt werden, den betreffenden Eigentümern Gelegenheit geben, ihrerseits zu dem Antrage Stellung zu nehmen.

Berlin W. 66, den 29. April 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Gumbinnen, den 2. Juni 1913.

Der Landrat.

Nr. 390. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 über die Anzeigepflicht und die Ermittlung bei Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere vielfach nicht beobachtet worden sind.

Nach § 1 des obengenannten Gesetzes ist jede Bißverletzung durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen. Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung, der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizeibehörde muß, sobald sie von einer Bißverletzung durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt sofort benachrichtigen, der alsdann an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen hat. Zuwiderhandlungen gegen-

die Bestimmungen werden nach § 35 Ziffer 1 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Gumbinnen, den 3. Juni 1913.

Der Landrat.

Nr. 391. Nach den höheren Orts erlassenen Bestimmungen sollen bezüglich der **außerordentlichen Bauten** vor Erteilung der nachgeordneten Baukonzesse außer den Bauprojekten alle Pläne von diesen Bauten in ihrem gegenwärtigen Zustande dem Herrn Regierungs-Präsidenten eingereicht werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um Um- oder Erweiterungsbauten oder um teilweisen bzw. gänzlichen Abbruch oder überhaupt nur um irgend eine Veränderung an solchen Bauten handelt. Der Konsens zum Um- oder Erweiterungs- pp. Bau ist in solchen Fällen unter keinen Umständen früher zu erteilen, als bis das Bauprojekt höheren Orts geprüft und mit dem Bemerkten zurückgegeben ist, daß gegen den projektierten Bau keine Einwendungen zu erheben sind.

Die Herren Amtsvorsteher und die Stadt-Polizei-Verwaltung hier selbst setze ich von diesen Bestimmungen mit dem Ersuchen wiederholt in Kenntnis, diese Bauprojekte einbringendenfalls mit ihrer gutachtlichen Äußerung mit einzureichen.

Gumbinnen, den 31. Mai 1913.

Der Landrat.

Nr. 392. Das diesjährige Invalidenprüfungs-geschäft für den Kreis Gumbinnen wird in Gumbinnen am 2., 3., 4., 5. und 7. Juli cr. im Gesellschaftshause stattfinden.

Die zur Vorstellung gelangenden Rentenempfänger und Invaliden werden hierzu beordert. Dieselben haben sich mit reiner Leibwäsche, einem guten, ordnungsmäßigen Anzuge zu versehen, ihre militärischen Orden und Ehrenzeichen anzulegen und sämtliche Militärpapiere (Paß bzw. Entlassungsschein pp.) sowie das Pensionsquittungsbuch mitzubringen.

Die Rentenempfänger pp. melden sich zu den in den einzelnen Gestellungsbefehlen angegebenen Zeiten in dem bezüglichen Geschäftslokal bei dem Bezirksfeldwebel unter Vorzeigung ihres Beordnungsschreibens.

Diejenigen beordneten Mannschaften, welche wegen Krankheit oder sonstiger zwingenden Gründen nicht erscheinen können, müssen solches rechtzeitig unter Einsendung bezüglicher Bescheinigungen (Kreisarzt, Landrat, Amtsvorsteher) der Kontrollstelle anzeigen.

Gumbinnen, den 22. Mai 1913.

Königliches Bezirkskommando Gumbinnen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 26. Mai 1913.

Der Landrat.

Nr. 393. Der Arzt der Gemeindekrankenversicherung Dr. Schrempf ist vom 15. bis 30. Juni beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Sanitätsrat Dr. Regge vertreten werden.

Gumbinnen, den 5. Juni 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 394. Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 29. Juli 1898 (Kreisblatt Nr. 62) ersuche ich die **Stadt-Polizei-Verwaltung** und die **Herren Amtsvorsteher**, die alljährlich angeordneten Revisionen **der in Gebrauch befindlichen Bierdruckapparate**, soweit solche noch nicht stattgefunden haben, alsbald vorzunehmen und mir über das Ergebnis die nach dem untenstehenden Muster aufgestellte Nachweisung bis zum **15. Juli d. Js.** bestimmt einzureichen.

Gumbinnen, den 2. Juni 1913.

Der Landrat.

Kaufende Nummer	Datum der Revision	Name der Besitzer der Bierdruckapparate	Ist zur Regulierung an der Schanzelle ein Anzeiger (Manometer) angebracht, der die innerhalb der Leitung vorhandene Druckstärke erkennen läßt?	Beträgt die Druckstärke mehr als 1 1/2 Atmosphäre? (cir. Spalte 4)	Ist bei der Revision geprüft worden, ob die metallenen Bierdruckleitungsrohre einchl. des Strohens und der Sähe aus reinem höchstens 1% Blei enthaltendem Zinn angefertigt sind, oder ob sie aus Messing mit starker Verzinnung mit aller dem Bier in Berührung kommenden Flächen besteht? b) Wie ist die Prüfung erfolgt? c) Haben die Bierleitungsrohre eine lichte Weite von 10 bis 13 mm?	Sind etwa noch Bierpumpen im Gebrauch, die das Bier unmittelbar aus dem Fasse auffangen? (Jogen. Handdruckapparate.)	Ist den Vorschriften des § 5 der Polizeiverordnung vom 30. November 1903 genügt?	a) Wird die in § 6 der Polizeiverordnung vom 30. November 1903 vorgeschriebene Reinigung der Bierdruckapparate, insbesondere der Bierleitungsrohre ordnungsmäßig durchgeführt? b) Ist das hierüber zu führende Buch in Ordnung?	Bemerkungen darüber, ob Mängel abgestellt, ob Zwangsverfügungen erlassen oder Strafen festgesetzt worden sind?
1	2	3	4	4	6	7	8	9	10

Nr. 395. Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an königliche Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller Preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe, und an sonstige Privatpersonen gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von 50 Pf. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pf. berechnet. Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den deutschen Samariterverein in Kiel zu richten. Gumbinnen, den 4. Juni 1913.
Der Landrat.

Nr. 396. Die Aufstellung der Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen betreffend.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ist die Aufstellung und Auslegung der Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1914 zu bewirken. Zu diesem Zwecke mache ich auf folgende Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 371) aufmerksam:
§ 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
§ 32.

- Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
- 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben,
 - 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
 - 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33.
Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
- 3) Personen, welche für sich oder ihren Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrochen nicht zum Amte geeignet sind,
- 5) Dienstboten.

§ 34.
Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister,

- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
 - 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
 - 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
 - 5) Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
 - 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.
 - 7) Religionsdiener,
 - 8) Volksschullehrer,
 - 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35.
Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

- 1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
- 2) Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
- 3) Aerzte,
- 4) Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
- 5) Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden,
- 6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36.
Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37.
Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38.
Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamts Anwendung.

Den Magistrat, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die Urliste von den in der Gemeinde wohnhaften Personen, die nach den vorstehend abgedruckten Vorschriften zu dem Schöffen- und Geschworenen-

amte berufen werden können, nach dem unten folgenden Formular in alphabetischer Reihenfolge der Namen bis zum 16. Juli aufzustellen:

Die §§ 32, 33 und 34 ergeben, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist und wer dazu nicht berufen werden soll. Diese Personen sind in die Urliste nicht aufzunehmen. Hierzu gehören auch die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Gerichtsbeamten, die daher ebenfalls in die Urlisten nicht aufzunehmen sind. Die in § 35 bezeichneten Personen müssen, wenn sie auch die Berufung zum Amte eines Schöffen ablehnen können, in die Urliste aufgenommen werden.

Die Urliste ist in der Gemeinde vom 16. Juli eine Woche lang, also bis einschl. den 23. Juli zu jedermanns Einsicht anzulegen und der Tag, an dem die Offenlegung beginnt, sowie das Lokal, in dem sie stattfindet, vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Innerhalb der erwähnten Frist steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Liste bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll Einsprache zu erheben. Die Urliste ist nach Offenlegung am 24. Juli von dem Ortsvorstande (Magistrat, Gemeinde-, Guts-Vorsteher wie folgt zu bescheinigen:

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom 16. bis einschl. 23. Juli in der Gemeinde (Gutsbezirk) und zwar im Amtskontor des Gemeinde (Guts-) Vorstehers zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

Urliste der in der Gemeinde (dem Amtsbezirke) **N. N.** wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Bemerkungen: Die Spalte 6 wird erst nach Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich für eingegangene Einsprache und über das Vorhandensein von Ablehnungs-Gründen (Ver.-Verf.-G. § 35) bestimmt.

Nr. 397. Der russisch-polnische Arbeiter **Wladislaw Potas** hat seine Arbeitsstelle bei dem Rittergutsbesitzer **Matthiae** in Kiejselheimen heimlich verlassen und ist kontraktbrüchig geworden.

Die Polizeibehörden und Gendarmerie-Wachmeister ersuche ich, nach dem Genannten Ermittlungen anzustellen und mir im Betretungsfalle Anzeige zu erstatten.

Personalien des Wladislaw Potas:

Alter: 20 Jahre,
 Religion: römisch-katholisch,
 Statur: groß,
 Gesicht: rund,
 Augen: blau,
 Haare blond,
 Besondere Kennzeichen: Keine.

Gumbinnen, den 31. Mai 1913.
 Der Landrat.

N. N., den 24. Juli 1913.

Der Gemeindevorsteher.

(Magistrat. — Gutsvorsteher.)

Siegel.

Unterschrift.

Die Jonach bescheinigten Urlisten sind mit etwaigen Einsprachen bis zum 28. Juli den zuständigen Herren Amtsvorstehern zuzuschicken, wobei ich letztere ermächtige, die bis dahin nicht eingehenden Urlisten von den sämigen Gemeinde- und Gutsvorstehern kostenpflichtig abholen zu lassen.

Den Magistrat und die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, die Urlisten, nachdem sie geordnet worden, nebst den etwaigen Einsprachen bis zum 10. August bestimmt dem **Königlichen Amtsgericht** hier selbst einzusenden und mir vom Geschehenen gleichzeitig Anzeige zu machen. Formulare zu den Urlisten sind in den hiesigen Buchdruckereien käuflich zu haben.

Schließlich weise ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher noch ausdrücklich an, in den aufzustellenden Urlisten das Alter der aufzunehmenden Personen nach Jahren genau anzugeben, wobei ich bemerke, daß die Bezeichnung „über 30 Jahre“ nicht genügt.

Ich erwarte, daß die Listen so vollständig wie möglich angefertigt werden.

Gumbinnen, den 3. Juni 1913.

Der Landrat.

Nr. 398. Für die Gemeinde **Sodeiken** ist der Besitzer **Martin Zenthöfer** in **Sodeiken** zum **Waisenrat** bestellt worden.
 Gumbinnen, den 2. Juni 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
 Königl. Landrat.

Nr. 399. Auf die in der Sonderbeilage zu Stück 18 des diesjährigen Amtsblatts zum Abdruck gelangten viehseuchenpolizeilichen Anordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten mache ich die Ortspolizeibehörden noch besonders aufmerksam.
 Gumbinnen, den 29. Mai 1913.

Der Landrat.

Nr. 400. Die Wahl des Schulvorstandsmitgliedes, Gemeindevorsteher **Mau** in **Jodzuhnen**, zum **Schulkassenrechner** habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 2. Juni 1913.

Der Landrat.

Nr. 401. Der e. Amtsvorsteher, Rechnungsrat Blas ist vom 4. Juni bis 13. Juli d. J. kurlant. Mit seiner dienstlichen Vertretung ist während dieser Zeit der e. Amtsvorsteher Biegler hieselbst betraut.

Gumbinnen, den 3. Juni 1913.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 387. **Bekanntmachung.**

Im Bezirk des Königl. Landgerichts Gudwallen finden die diesjährigen Stutenkonfirmationstermine wie folgt statt:

- Am Sonnabend, d. 14. Juni vorm. 7 Uhr in Baglien
 " 8,45 " " Walterlehmen
 " 10,30 " " Grünwätschen
 nachm. 1,30 " " Brupischken
 Am Montag, d. 16. Juni vorm. 7,30 " " Eberntagten
 " 10 " " Alsbudßen
 nachm. 2 " " Smallen
 Am Donnerstag, d. 26. Juni nachm. 3 " " Pusprien
 Am Freitag, d. 27. Juni vorm. 8,45 Uhr in Gr. Wandischkehmen
 nachm. 2,45 " " Remmersdorf

Zu den vorgenannten Terminen sind alle diejenigen Stuten zu bringen, welche im nächsten Jahre von einem Königl. Besämler des Gestüts gedeckt werden sollen und bis jetzt noch nicht konfirmiert worden sind.

Wächtkonfirmierte Stuten werden künftig zur Bedeckung nicht mehr zugelassen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, die vorstehenden Termine zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

Gudwallen, den 31. Mai 1913.

Der Königl. Gestütsdirektor.

Nr. 403. Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von Gemischkehmen nach Herkeshmen liegt beim Postamt in Gumbinnen auf die Dauer von 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 19. Mai 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 404. Von den im Bezirke der Oberpostdirektion Gumbinnen im Jahre 1912 aufgelieferten 38 Millionen Briefsendungen haben 2870 Briefe, 7433 Postkarten, 123 Druckfachen, 10 Warenproben — insgesamt 10436 Sendungen — vernichtet werden müssen, weil sie trotz umfangreicher und zeitraubender Ermittlungen weder dem Empfänger zugehelt, noch an den Absender zurückgegeben werden konnten.

Diese große Zahl der unbestellbaren Postsendungen spricht deutlich dafür, daß die sorgfältigste Adressierung der Sendungen, wie die genaue Bezeichnung des Absenders auf oder in jeder Sendung im dringenden Interesse des Publikums liegt. Bezeichnend für die Hast, mit der ein großer Teil des Publikums seinen Schriftwechsel erledigt, ist der Umstand, daß bei zahlreichen Sendungen, namentlich bei Postkarten, vor allem bei Anstaltspostkarten, die Aufschrift vollständig fehlt. Den Absendern von Postkarten kann nicht

dringend genug empfohlen werden, bei Ausfertigung der Postkarten immer zuerst die Aufschriftseite auszufüllen.

Zahlreich sind auch die Fälle, in denen Sendungen wegen unvollständiger Aufschrift unbestellbar werden.

Die hauptsächlichsten Mängel sind folgende:

1. Der Name des Empfängers oder der Bestimmungsort wird oft weggelassen.

2. An Stelle des Bestimmungsortes wird in der Aufschrift vornehmlich der Ort der Absendung niedergeschrieben.

3. Der Empfänger ist ungenau bezeichnet: es fehlt Vorname, Stand, Wohnung, Straße, Hausnummer, Stockwerk, oder es ist nicht angegeben (bei Sendungen nach großen Städten), ob der Adressat im Vorder-, Hinter- oder Gartengebäude wohnt.

4. Beim Vorhandensein mehrerer gleichnamiger Orte fehlt die Angabe der Lokationspostanstalt oder die zusätzliche Bezeichnung des Bestimmungsortes.

5. Die Schriftzüge sind unleserlich oder in einer unbekannteren Sprache geschrieben.

Einem beträchtlichen Prozentsatz der unbestellbaren Sendungen nehmen ferner die unfrankierten Briefe und Postkarten ein, deren Annahme vom Empfänger verweigert wurde und deren Absender wegen ungenügender Bezeichnung nicht zu ermitteln waren.

Im Hinblick auf die bevorstehende Reisezeit erscheint es angezeigt, dem Publikum die Mahnung, vorstehende Hinweise zu beachten, in Erinnerung zu bringen.

Gumbinnen, den 28. Mai 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 405. Der Amtsausschuß des Amtsbezirks Zullkinnen hat beschlossen, zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1912 eine Umlage in Höhe von 140,65 Mark zu erheben.

Es treffen auf die einzelnen Ortschaften des Amtsbezirks die einzelnen Beträge:

Nr.	Namen der Ortschaften	Höhe der Umlage		Bemerkungen
		M.	S.	
1.	Zullkinnen, Forstgutsbezirk	13640	65	123 64
2.	Kasenowken	460	96	4 18
3.	Rohrfeld, Gem.	262	46	2 38
4.	Rohrfeld, Gut	573	44	5 20
5.	Wilpischken, Gem.	435	95	3 95
6.	Wilpischken, Gut	143	56	1 30
zusammen:		15517	02	140 65

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dieser Ortschaften erseuche ich, die festgesetzten Beträge in 14 Tagen an die Amtskasse Zullkinnen zu zahlen.

Zullkinnen bei Gerwischkehmen, den 28. Mai 1913.

Der Amtsvorsteher.

GROSSE Auswahl. Beste Werke.

Solide Uhren

ausgezeichnete billige Preise.

Illustrations Preisliste gratis und franko.

Fernruf 61

Adolf Dietz

Gumbinnen

Friedr. Wilhelm Platz 17

Schöne Uhren in allen Formen.

Goldwaren

Braschen - Armbänder - Colliers etc.

Verlobungs- und Trauringe.

Neue Telephonverzeichnisse

von Gumbinnen und Umgegend,
 auf Karton gedruckt, Stück 75 Pfg., vorrätig in der
 Geschäftsstelle der Gumbinner Allgemeinen Zeitung.

Der Eintritt im
**Wingeningker
 Wäldchen**
 ist bei Strafe verboten.
 Der Jagdpächter.

zum Küssen

schön ist ein zartes, weißes Gesicht, mit rosigem, jugendlichem Aussehen und schönem Teint. Dies erzeugt

Stechenpferd-Seife
(die beste Milchemilch-Seife)
à Stück 10 Pf. Die Wirkung erhöht
Dada-Cream,

welcher rote und rissige Haut weiß und sammetweich macht. Tube 50 Pf. i. d. Apotheke z. Altstadt, Vikt. Fichtner Art. Lindner, Max Givier, A. Anrich, Conrad Fast Nachl. Otto Lackner, Schmude & Wobbe.

Zur Bienenzucht

empfehle:
sämtliche Bedarfsartikel, als
**Bienenwohnungen, Auf-
sagkästen, Honigschlen-
dern** etc.

Preisverzeichnis mit Beschreibungen aller Bienenwirtschaftsgeräte umsonst und portofrei.

Besichtigung meines reichhaltigen Lagers ohne jede Verbindlichkeit jederzeit gerne gestattet.

Gustav Scherwitz,
Königsberg i. Pr.
5 Bahnhofstraße 5

Eine gute Strick-Maschine im Hause bietet den besten Erwerb.

Mk. 30—50 Anzahl. Katalog gratis. Vertr. ges.
P. Kirsch, Braunschweig

Visitenkarten

in den modernsten
Formaten und sauberster Ausführung
:: :: empfiehlt :: ::

die Expedition der
Gumbinner Allgem. Zeitung.



**Schlachtpferde u.
Fohlen** kauft zu den
höchsten Preisen und
bittet um Angebote **Lieck, Königs-
berg i. Pr., Wittauer-Wallstr. 11**
Telephon 3556.

E. Reinke, Ofenfabrik

hält stets ein sorgfältig sortiertes Lager zu den billigsten Tagespreisen seiner werthen Kundschaft zur Verfügung.
Weisse Ofen in moderner Ausführung nur erstklassig Beltener Fabrikat. Großen Posten hellfarbiger Ofen billigst. Altdeutsche Ofen laut Musterbuch in allen gewünschten Farben.

Um die Haltbarkeit und größere Heizkraft des Kachelofens zu erzielen, verwende von jetzt ab nur feuerfeste Bogensteine und Röhrendeckplatten.

Einen großen Posten veraltete Ofenbekrönung, Gesimse etc zum Einzelverkauf äußerst billig.

Schleisarbeit neuer Ofen sowie Auslegen von alten Ofen nebst Reparaturen werden unter Garantie schnell und sauber ausgeführt.

Ich bitte von meinem Unternehmen gütigst Gebrauch zu machen und empfehle mich

Gechachtungsvoll

Frau E. Reinke.

Sterneesternwolle

für Sportkleidung

Jedem Paket liegt eine Anleitung mit Zeichnungen bei, wonach auch Ungerübte Kostüme, Jacketts, Röcke, Sweater, Muffs und Mützen usw. selbst stricken und häkeln können.

Sternwoll-Strumpf- u. Sockengarne
in allen Farbtönen.

Wo nicht erhältlich weist die Fabrik Grossisten und Handlungen nach.

Sternwoll-Spinnerei, Altona-Rohrstedt.

**Wir bitten um Rückgabe der leeren
Gebinde und Kisten mit leeren Flaschen.**

Vereinigte Brauereien Act.-Ges. Gumbinnen.

Tretbar's automatische Wagendächer
Julius Tretbar in Grimma bei Leipzig
Einzige Kinderwagenfabrik, welche direkt für Private fabrikt und direkt liefert. Verlangen Sie umsonst und frei meinen Fabrikatatalog in Kinderwagen, Sportwagen, Klappsportwagen, Leiterwagen, Babybettgestellen, Kinderkörben. Puppenwagenfabrikpreisliste wollen Puppenwagenbedürftende extra verlangen. Eine Fabrikpreisliste in Reisekörben, Rohrkoffern, Kuppekoffern, Wäschekörben, Industriekörben auch allhand Wirtschaftskörben verlange, wer hiervon braucht. Für Rohrmöbel sei meine reichhaltigste Möbelliste empfohlen, sie enthält: Sessel, Tische, Bänke, Liegestühle, Strandkörbe und Anderes. Sagen Sie, welchen obiger Artikel meiner Fabrikation Sie gerade interessiert, ich komme Ihnen kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit für Sie mit reichhaltigsten Zeichnungen und billigsten Preisangaben näher. Sie wählen daher ganz unbeeinflusst bei Kassakauf mit 10% Rabatt oder Teilzahlung geg. Kontrakt. Alles nach Ihren Wünschen. Schreiben Sie gefälligst an: **Julius Tretbar in Grimma bei Leipzig.** Aelteste, grösste Kinderwagenfabrik Sachsens.